

Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres – Artikel 3 – Änderung des Namensänderungsgesetzes – NÄG

BGBl I 2016/120, ab. 1.4.2017	NÄG idF VOR BGBl I 2016/120	NÄG idF BGBl I 2016/120	RV – Erläuterungen – 1345 d. Beil.
1. In § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „des Familiennamens oder Vornamens“ durch die Wortfolge „des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013)“ ersetzt.	§ 1. (1) Eine Änderung des Familiennamens oder Vornamens ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft	§ 1. (1) Eine Änderung des Namens (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) ist auf Antrag zu bewilligen, wenn ein Grund im Sinn des § 2 vorliegt, § 3 der Bewilligung nicht entgegensteht und die Namensänderung betrifft	Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1): Um eine Anpassung an den Begriff „Namen“ gemäß § 38 Abs. 2 Personenstandsgesetz 2013 – PStG 2013 zu erreichen, ist im Namensänderungsgesetz – NÄG ein Hinweis auf § 38 Abs. 2 PStG 2013 vorzunehmen. Dadurch sind auch sonstige Namen von den Regelungsmöglichkeiten des NÄG erfasst.
2. In § 2 Abs. 1 entfällt die Z 7a.	§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn 7a. der Antragsteller einen Nachnamen nach §§ 93 bis 93c ABGB erhalten will;	§ 2. (1) Ein Grund für die Änderung des Familiennamens liegt vor, wenn Z 7a entfällt;	Zu Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 1 Z 7a, § 9a): Aufgrund der Beseitigung des Begriffes „Nachname“ im PStG 2013 entfallen diese Bestimmungen. Diese Verfahren nach der Begründung einer eingetragenen Partnerschaft werden durch die Namensbestimmungen bei Eheschließung ersetzt.
3. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt: „(3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden.“	---	§ 2. (3) Sonstige Namen (§ 38 Abs. 2 PStG 2013) können auf Antrag aus dem aktuellen Namen entfernt werden.	Zu Z 3 (§ 2 Abs. 3): Die Streichung eines sonstigen Namens ist eine Änderung des Namens nach § 1 Abs. 1 NÄG.
4. § 9a entfällt.	§ 9a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Familiennamen Bezug genommen wird, gelten diese Regelungen für Nachnamen entsprechend.	§ 9a entfällt;	Zu Z 2 und 4 (§ 2 Abs. 1 Z 7a, § 9a): Zu Z 4 (§ 9a): Die Streichung des § 9a ist aufgrund der Beseitigung des Begriffes „Nachname“ im PStG 2013 erforderlich.
5. Dem § 11 wird folgender Abs. 8 angefügt: „(8) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7a und § 9a außer Kraft.“	---	§ 11. (8) § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 2 Abs. 1 Z 7a und § 9a außer Kraft.	

Deregulierungs- und Anpassungsgesetz 2016 – Inneres – Artikel 4 – Änderung des Personenstandsgesetzes 2013– PStG 2013

BGBl I 2016/120, ab. 1.4.2017	PStG 2013 idF VOR BGBl I 2016/120	PStG 2013 idF BGBl I 2016/120	RV – Erläuterungen – 1345 d. Beil.
<p>1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 57a: „§ 57a. Urkunden über Fehlgeburten“</p>	---	<p>§ 57a. Urkunden über Fehlgeburten</p>	<p>Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis): Hier erfolgt eine Adaptierung im Inhaltsverzeichnis.</p>
<p>2. In § 2 erhält Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)“ und wird folgender Abs. 6 eingefügt: „(6) Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind: 1. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten; 2. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners; 3. allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind.“</p>	<p>§ 2. (6) Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.</p>	<p>§ 2. (6) Besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall sind: 1. allgemeine Personenstandsdaten des Ehegatten; 2. allgemeine Personenstandsdaten des eingetragenen Partners; 3. allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind. (7) Sonstige Personenstandsdaten sind alle Informationen, die von einer Personenstandsbehörde für eine ordnungsgemäße Vollziehung benötigt werden.</p>	<p>Zu Z 2 (§ 2): Als Ergänzung zu den bereits normierten aufgezählten besonderen Personenstandsdaten zur Geburt, Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft sind besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall aufzunehmen. Dadurch können in Verlassenschaftsverfahren die zuständigen Gerichte und Notare relevante Daten direkt aus dem ZPR abfragen, was eine Vereinfachung der Verfahrensführung für die zuständigen Stellen und eine raschere Abwicklung der Verlassenschaftsverfahren durch Notare und damit mehr Bürgerfreundlichkeit bedeutet. Im Hinblick auf § 2 Abs. 6 Z 3 (allgemeine Personenstandsdaten der Kinder des Verstorbenen, sofern diese bekannt sind) ist festzuhalten, dass in diesem Punkt keine Ermittlungspflicht des Standesbeamten besteht, sondern eine Eintragung nur bei Angabe der Daten erfolgt. Dementsprechend ergibt sich daraus keine Nacherfassungs- oder Erhebungspflicht.</p>
<p>3. In § 3 entfallen in Abs. 2 die Wortfolge „– abgesehen von Fällen des Abs. 4 –“ sowie die Abs. 4 und 5.</p>	<p>§ 3. (2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist abgesehen von Fällen des Abs. 4 die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen,</p>	<p>§ 3. (2) Unter „Personenstandsbehörde“ ist die Gemeinde, unter „Standesbeamter“ das Organ der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes (§ 5 Abs. 1) zu verstehen, das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ</p>	<p>Zu Z 3 und 11 (§ 3 Abs. 2, 4 und 5, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2 und § 67 Abs. 2): Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft soll entsprechend den Bestimmungen der Ehe von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Standesämtern verlagert werden. Der Verweis auf § 18</p>

	<p>das die Aufgaben nach Abs. 1 besorgt, oder der von dem Organ dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).</p> <p>(4) Hinsichtlich des Verfahrens zur Begründung einer eingetragenen Partnerschaft, der Eintragung und der Ausstellung der Partnerschaftsurkunde wird die Bezirksverwaltungsbehörde als Personenstandsbehörde tätig.</p> <p>(5) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat sich bei der Besorgung der Aufgaben nach Abs. 4 eines Bediensteten der Bezirksverwaltungsbehörde, der die für die Besorgung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse besitzt, zu bedienen.</p>	<p>dazu herangezogene Organwalter (Abs. 3).</p>	<p>Abs. 1 bis 3 berücksichtigt die Ermöglichung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft an einem Ort, welcher der Bedeutung der Ehe entspricht und somit die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu G18/2013.</p>
<p>4. Dem § 4 wird folgender Satz angefügt: „Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.“</p>	<p>§ 4. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht.</p>	<p>§ 4. Über Beschwerden gegen Bescheide nach diesem Bundesgesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht. Gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz steht dem Bundesminister für Inneres das Recht zu, beim Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben.</p>	<p>Zu Z 4 (§ 4): Dem Bundesminister für Inneres wird die gesetzliche Möglichkeit eingeräumt, gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden nach diesem Bundesgesetz an den Verwaltungsgerichtshof Revision zu erheben. Zweck einer solchen Revision ist es, das Interesse an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns in einem verfassungsrechtlich abgesteckten Interessenbereich durchzusetzen [Grabenwarter/Fister, Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit⁵ (2016) 282]. Für die Vollzugsbehörden bedeutet dies eine Entlastung und Unterstützung durch die zuständige Aufsichtsbehörde.</p>
<p>5. In § 7 Abs. 2 wird nach dem Wort „Obsorgebeschlüsse“ die</p>	<p>§ 7. (2) Obsorgebeschlüsse sind nach Maßgabe der technischen</p>	<p>§ 7. (2) Obsorgebeschlüsse und vor Gericht geschlossene oder</p>	<p>Zu Z 5 und 7 (§ 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5):</p>

<p>Wortfolge „und vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarungen über die Obsorge“ eingefügt.</p>	<p>Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln.</p>	<p>genehmigte Vereinbarungen über die Obsorge sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in elektronischer Form an die Personenstandsbehörde am Ort der Eintragung der Geburt zu übermitteln.</p>	<p>Die Obsorge wird von den ordentlichen Gerichten nicht nur mit Beschlüssen geregelt, die Textänderung ist eine Anpassung und stellt die Aufgabenstellung der Standesämter klar. Für die Vollzugsbehörden wird somit die gesetzliche Vertretung in Verwaltungsverfahren klar ersichtlich und Missbrauch hintangehalten.</p>
<p>6. In § 11 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „ , , sofern sich der Name des Kindes ändert,“.</p>	<p>§ 11. (2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes und, sofern sich der Name des Kindes ändert, Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.</p>	<p>§ 11. (2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit des Kindes und Veränderungen des Namens eines Elternteils darzustellen.</p>	<p>Zu Z 6 (§ 11 Abs. 2): Veränderungen des Namens eines Elternteils sind aufgrund der sich in der Praxis ergebenden Fallkonstellationen auch dann darzustellen, wenn sich der Name des Kindes nicht ändert.</p>
<p>7. In § 11 Abs. 5 wird nach dem Wort „Obsorgebeschluss“ die Wortfolge „oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge“ eingefügt.</p>	<p>§ 11. (5) Soweit ein Obsorgebeschluss durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.</p>	<p>§ 11. (5) Soweit ein Obsorgebeschluss oder eine vor Gericht geschlossene oder genehmigte Vereinbarung über die Obsorge durch ein ordentliches Gericht mitgeteilt wird (§ 7 Abs. 2) oder eine Obsorgeerklärung durch die Personenstandsbehörde beurkundet wird (§ 67 Abs. 5), haben die Personenstandsbehörden dies gemäß Abs. 1 zu verarbeiten.</p>	<p>Zu Z 5 und 7 (§ 7 Abs. 2 und § 11 Abs. 5): Die Obsorge wird von den ordentlichen Gerichten nicht nur mit Beschlüssen geregelt, die Textänderung ist eine Anpassung und stellt die Aufgabenstellung der Standesämter klar. Für die Vollzugsbehörden wird somit die gesetzliche Vertretung in Verwaltungsverfahren klar ersichtlich und Missbrauch hintangehalten.</p>
<p>8. In § 18 Abs. 5 Z 4, § 20 Abs. 1 Z 3, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 2 Z 4, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 Z 2, § 32 Abs. 2, § 37 Abs. 2, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 6, § 48 Abs. 8 Z 1, 3 und 4, § 52 Abs. 3 und § 66 Abs. 2 und 4 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ durch das</p>	<p>Familien- oder Nachname</p>	<p>Familienname</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen</p>

<p>Wort „Familiennamen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.</p>			<p>sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.</p>
<p>9. In § 20 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder und“.</p>	<p>§ 20. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen: 4. die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder und sonstige namensrechtliche Feststellungen;</p>	<p>§ 20. (1) Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen: 4. die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen;</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.</p>
<p>10. In § 20 Abs. 3 wird das Wort „Verlobten“ durch das Wort „Ehegatten“ ersetzt.</p>	<p>§ 20. (3) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie</p>	<p>§ 20. (3) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2,</p>

	Veränderungen des Familien- oder Nachnamens eines Verlobten darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe sind Änderungen nur über namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigklärung einzutragen.	Veränderungen des Familiennamens eines Ehegatten darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigkeit der Ehe sind Änderungen nur über namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigklärung einzutragen.	§ 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.
<i>11. In § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2 sowie § 67 Abs. 2 wird das Wort „Bezirksverwaltungsbehörde“ jeweils durch das Wort „Personenstandsbehörde“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.</i>	Bezirksverwaltungsbehörde	Personenstandsbehörde	Zu Z 3 und 11 (§ 3 Abs. 2, 4 und 5, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1 und 2 und § 67 Abs. 2): Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft soll entsprechend den Bestimmungen der Ehe von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Standesämtern verlagert werden. Der Verweis auf § 18 Abs. 1 bis 3 berücksichtigt die Ermöglichung der Begründung der eingetragenen Partnerschaft an einem Ort, welcher der Bedeutung der Ehe entspricht und somit die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes zu G18/2013.
<i>12. § 25 Abs. 3 erster Satz lautet: „Die §§ 93, 93a und 93b ABGB sowie § 18 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß.“</i>	§ 25. (3) § 18 Abs. 1 bis 3 gilt sinngemäß. Wurden Zeugen beigezogen, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen.	§ 25. (3) Die §§ 93, 93a und 93b ABGB sowie § 18 Abs. 1 bis 3 gelten sinngemäß. Wurden Zeugen beigezogen, sind auch diese in die Niederschrift aufzunehmen.	Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4):

			<p>Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.</p>
<p>13. In § 27 Abs. 2 wird das Zitat „§ 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988,“ durch das Zitat „§§ 93, 93a und 93b ABGB“ ersetzt.</p>	<p>§ 27. (2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des Familien- oder Nachnamens eines Partnerschaftswerbers darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft sind Änderungen nur im Zusammenhang mit namensrechtlichen Vorgängen nach § 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 195/1988, einzutragen.</p>	<p>§ 27. (2) Darüber hinaus sind Veränderungen im Personenstand oder der Staatsangehörigkeit sowie Veränderungen des Familiennamens eines Partnerschaftswerbers darzustellen. Nach Eintragung der Auflösung oder Nichtigerklärung der eingetragenen Partnerschaft sind Änderungen nur im Zusammenhang mit namensrechtlichen Vorgängen nach §§ 93, 93a und 93b ABGB einzutragen.</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen</p>

			und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.
<i>14. In § 30 wird nach der Wortfolge „Über die allgemeinen“ die Wortfolge „und besonderen“ eingefügt.</i>	§ 30. Über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:	§ 30. Über die allgemeinen und besonderen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen:	Zu Z 14 und 15 (§ 30): Durch die Ergänzungen in § 2 Abs. 6 (besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall) ist eine Anpassung in § 30 notwendig.
<i>15. § 30 Z 4 und 5 lauten: „4. die letzte Eheschließung; 5. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft;“</i>	§ 30. Über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen: 4. die letzte Eheschließung; und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes verheiratet war; 5. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft; und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;	§ 30. Über die allgemeinen Personenstandsdaten hinaus sind einzutragen: 4. die letzte Eheschließung; 5. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft;	Zu Z 14 und 15 (§ 30): Durch die Ergänzungen in § 2 Abs. 6 (besondere Personenstandsdaten bei einem Sterbefall) ist eine Anpassung in § 30 notwendig.
<i>16. In § 35 Abs. 3 wird nach dem Wort „Ausland“ die Wortfolge „ein Personenstandsfall oder“ und nach der Wortfolge „der gesetzliche Vertreter“ die Wortfolge „oder ein Elternteil“ eingefügt.</i>	§ 35. (3) Tritt im Ausland eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, haben hinsichtlich Minderjähriger der gesetzliche Vertreter, ansonsten der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.	§ 35. (3) Tritt im Ausland ein Personenstandsfall oder eine Änderung nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten ein, haben hinsichtlich Minderjähriger der gesetzliche Vertreter oder ein Elternteil , ansonsten der Betroffene die Personenstandsbehörde zu informieren.	Zu Z 16 (§ 35 Abs. 3): Dem Bestreben, Änderungen allgemeiner Personenstandsdaten und im Ausland neu eingetretener Personenstandsfälle möglichst durch Bekanntgabe an die Personenstandsbehörde nachzukommen, soll nunmehr entsprochen werden. Die diesbezügliche Ergänzung stellt im Sinne der bisherigen Praxis klar, dass auch ein neu eingetretener Personenstandsfall (Geburt) gemeldet werden muss. Weiters wird neben einer Verpflichtung des Betroffenen und des gesetzlichen Vertreters auch eine Verpflichtung des Elternteils statuiert, Informationen betreffend Änderungen nach diesem Bundesgesetz verarbeiteter allgemeiner Personenstandsdaten im Ausland

			zu erteilen. Zwischen gesetzlichem Vertreter und Elternteil ist zu differenzieren. Sowohl Vater als auch Mutter sind vom Begriff „Elternteil“ umfasst, die gesetzliche Vertretung wird jedoch erst mit der Obsorge erlangt. Eine Vaterschaftsanerkennung regelt zwar die Abstammung, nicht jedoch automatisch die Obsorge. In den meisten Ländern, so auch in Österreich, ist hierzu ein weiteres Verfahren notwendig.
<p>17. § 35 Abs. 5 lautet: „(5) Die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben werden. Besteht bei dem Betroffenen oder bei einem Elternteil des Betroffenen ein Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall), ist der Personenstandsfall bei dieser Personenstandsbehörde einzutragen. Besteht ein derartiger Anknüpfungspunkt nicht, hat die Gemeinde Wien einzutragen.“</p>	<p>§ 35. (5) Die in Abs. 2 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben wurden. In den Fällen des Abs. 3 hat die Personenstandsbehörde am inländischen Wohnsitz der gemäß Abs. 3 zur Information verpflichteten Person einzutragen. In Ermangelung eines solchen erfolgt die Eintragung von der Personenstandsbehörde am Ort des letzten Personenstandsfalls. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, hat die Gemeinde Wien einzutragen.</p>	<p>§ 35. (5) Die in Abs. 2, 3 und 4 angeführten Personenstandsfälle sind von jener Personenstandsbehörde einzutragen, bei der diese bekannt gegeben werden. Besteht bei dem Betroffenen oder bei einem Elternteil des Betroffenen ein Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall), ist der Personenstandsfall bei dieser Personenstandsbehörde einzutragen. Besteht ein derartiger Anknüpfungspunkt nicht, hat die Gemeinde Wien einzutragen.</p>	<p>Zu Z 17 (§ 35 Abs. 5): Bei der Verpflichtung zur Eintragung der Personenstandsfälle nach Abs. 2, 3 und 4 wird künftig an die Personenstandsbehörde angeknüpft, bei der diese bekannt gegeben werden. Besteht bei dem Betroffenen oder bei einem Elternteil des Betroffenen ein Anknüpfungspunkt im Inland (Hauptwohnsitz, Personenstandsfall), ist ein im Ausland eingetretener Personenstandsfall bei dieser Personenstandsbehörde einzutragen. Besteht ein derartiger Anknüpfungspunkt nicht, hat die Gemeinde Wien einzutragen. Damit wird der Pflicht zur Eintragung sämtlicher Personenstandsfälle möglichst weitgehend nachgekommen.</p>
<p>18. In § 36 Abs. 3 wird nach dem Wort „Richtigkeit“ die Wortfolge „und Vollständigkeit“ eingefügt, entfällt die Wortfolge „und nicht als Grundlage für die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden sollen“ und wird nach dem ersten Satz folgender zweiter Satz angefügt:</p>	<p>§ 36. (3) Eintragungen im Ausland erfolgter Personenstandsfälle sind ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit aufkommen lassen und nicht als Grundlage für</p>	<p>§ 36. (3) Eintragungen im Ausland erfolgter Personenstandsfälle sind ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit aufkommen lassen. Die Eintragungen erfolgen nach österreichischem Recht.</p>	<p>Zu Z 18 (§ 36 Abs. 3): Im Hinblick auf die Rechtssicherheit zum Nachweis des aktuellen Personenstandes einer Person (§ 35 Abs. 2) wird es zugelassen, Eintragungen im Ausland eingetretener Personenstandsfälle ohne weiteres Verfahren vorzunehmen, wenn die zugrunde liegenden ausländischen Urkunden keinen Anlass zu Zweifel bezüglich ihrer formalen und inhaltlichen Richtigkeit aufkommen lassen.</p>

<p>„Die Eintragungen erfolgen nach österreichischem Recht.“</p>	<p>die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden sollen.</p>		<p>Diese Eintragung kann als Grundlage für die Ausstellung einer österreichischen Urkunde herangezogen werden. Dies dient der Verwaltungsvereinfachung und Bürgerfreundlichkeit.</p> <p>Der Hinweis auf die Vollständigkeit der ausländischen Urkunden betrifft jene Fälle, in denen Angaben, die nach österreichischem Recht als wesentlich angesehen werden, nicht vollständig eingetragen wurden oder sogar fehlen (z.B. wichtige Personenstandsdaten wie die Namensführung usw.). In diesem Fall müssten vor Eintragung im ZPR jedenfalls auch die entsprechenden Erhebungen durchgeführt werden.</p> <p>Erst nach den Erhebungen nach Abs. 2 leg. cit. kann eine österreichische Urkunde ausgestellt werden, die den Vorgaben des PStG 2013 entspricht.</p> <p>Dadurch, dass explizit die Eintragung nach österreichischem Recht angeführt wird, wird das Judikat des EuGH zu C-391/09 vom 12.05.2011 berücksichtigt. Darin wird festgehalten, dass sich die Eintragung nach den Vorschriften des eintragenden Mitgliedstaates richtet.</p>
<p>19. § 36 Abs. 4 lautet: „(4) Sofern der Betroffene die Ausstellung einer österreichischen Urkunde beantragt, gelten Abs. 2 und 3.“</p>	<p>§ 36. (4) Sofern der Betroffene ein rechtliches Interesse an der Ausstellung österreichischer Urkunden glaubhaft macht, gilt Abs. 2.</p>	<p>§ 36. (4) Sofern der Betroffene die Ausstellung einer österreichischen Urkunde beantragt, gelten Abs. 2 und 3.</p>	<p>Zu Z 19 (§ 36 Abs. 4): Die bisher notwendige sachliche Rechtfertigung für den Nachweis eines rechtlichen Interesses entfällt, da aus Gründen der Rechtssicherheit die Ausstellung einer österreichischen Urkunde sowohl für den Bürger als auch für die Vollziehung Vorteile bietet (siehe Erläuterungen zu Ziffer 18).</p>
<p>20. Dem § 36 wird folgender Abs. 7 angefügt: „(7) Auf Antrag der Mutter oder des Vaters mit Einverständnis der</p>	<p>---</p>	<p>§ 36. (7) Auf Antrag der Mutter oder des Vaters mit Einverständnis der Mutter können auch zu Fehlgeburten (§ 8 Abs. 1 Z 3 HebG) die Daten gemäß §</p>	<p>Zu Z 20 (§ 36 Abs. 7): Mit der Entschließung des Nationalrats 43/E XXV. GP wurde die Bundesregierung ersucht, im Rahmen einer Gesetzesinitiative die Rechtsgrundlagen zu erarbeiten, die es ermöglichen, auf Wunsch</p>

<p>Mutter können auch zu Fehlgeburten (§ 8 Abs. 1 Z 3 HebG) die Daten gemäß § 57a als sonstige Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 7) der Mutter eingetragen werden, wenn eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, die den Tag und – soweit feststellbar – das Geschlecht einer Fehlgeburt beinhaltet. Als sonstige Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 7) der Mutter sind darüber hinaus auch der Vorname und Familienname des Mannes einzutragen, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.“</p>		<p>57a als sonstige Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 7) der Mutter eingetragen werden, wenn eine ärztliche Bestätigung vorgelegt wird, die den Tag und – soweit feststellbar – das Geschlecht einer Fehlgeburt beinhaltet. Als sonstige Personenstandsdaten (§ 2 Abs. 7) der Mutter sind darüber hinaus auch der Vorname und Familienname des Mannes einzutragen, der mit Einverständnis der Mutter die Eintragung als Vater begehrt.</p>	<p>betroffener Elternteile auch fehlgeborene Kinder beurkunden zu können. Diesem Wunsch soll nunmehr entsprochen werden. In § 36 Abs. 7 wird eine Eintragungsmöglichkeit für Fehlgeburten in das Personenstandsregister geschaffen und in weiterer Folge vorgesehen, dass den betroffenen Elternteilen eine aus dem Zentralen Personenstandsregister generierte Urkunde (§ 57a) ausgehändigt werden kann. Die Eintragungsmöglichkeit besteht selbstverständlich auch für Fehlgeburten, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung stattgefunden haben. Antragsberechtigt sind nur die Mutter oder der Vater mit Einverständnis der Mutter. Auch der Vater kann ein Bedürfnis nach einer solchen Urkunde haben. Da für die Mutter eine Fehlgeburt eine traumatische Erfahrung sein kann, wurde durch die Formulierung „oder Vater mit Einverständnis der Mutter“ sichergestellt, dass die Eintragung der Fehlgeburt nicht gegen den Willen der Mutter erfolgen kann. Der in der Bestimmung enthaltene Verweis, dass es sich dabei um sonstige Personenstandsdaten der Mutter handelt, bewirkt, dass diese Daten nicht beauskunftet werden. Somit sind diese Daten auch keinen anderen Behörden zur Verfügung zu stellen.</p>
<p><i>21. In § 37 Abs. 2 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „oder als gleichlautender Nachname (§ 2 Abs. 1 Z 7a des Namensänderungsgesetzes – NÄG, BGBl. Nr. 95/1988)“.</i></p>	<p>§ 37. (2) Die Person ist jedenfalls durch Familien- oder Nachnamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname oder als gleichlautender Nachname (§ 2 Abs. 1 Z 7a</p>	<p>§ 37. (2) Die Person ist jedenfalls durch Familiennamen und Vornamen zu bestimmen. Ein Doppelname nach § 93 Abs. 2 ABGB ist anzuführen, wenn eine Verpflichtung zu dessen Führung besteht; weiters ist anzuführen, welcher Name als gemeinsamer Familienname geführt wird.</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen</p>

	des Namensänderungsgesetzes — NÄG, BGBl. Nr. 195/1988) geführt wird. Akademische Grade sowie Standesbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.	Akademische Grade sowie Standesbezeichnungen sind auf Verlangen einzutragen, wenn ein solcher Anspruch nach inländischen Rechtsvorschriften besteht.	sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.
22. In § 38 Abs. 4 entfällt die Wortfolge „oder den Nachnamen“ und das Wort „ , Nachname“.	§ 38. (4) Ist für den Familiennamen oder den Nachnamen einer Person oder der Person, von der der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname, Nachname oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.	§ 38. (4) Ist für den Familiennamen einer Person oder der Person, von der der Familienname abgeleitet wird, oder für den Vornamen einer Person eine vom rechtmäßigen Familiennamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden, ist auf ihren Antrag der Familienname oder Vorname in der gebräuchlich gewordenen Schreibweise einzutragen. Der Antrag bedarf der Zustimmung des Ehegatten, wenn dieser den gleichen Familiennamen führt.	Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.
23. Dem § 41 wird folgender Abs. 3 angefügt:	---	§ 41. (3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von	Zu Z 23 (§ 41 Abs. 3):

<p>„(3) Bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung, die gemäß § 11 Abs. 1a MeldeG von der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zuzuleiten.“</p>		<p>der Personenstandsbehörde im Wege eines Änderungszugriffes auf das Zentrale Melderegister übermittelt wird, hat die Personenstandsbehörde der betroffenen Person eine Ausfertigung aus dem Zentralen Melderegister, auf der entweder die aufrechten Anmeldungen aus dem Gesamtdatensatz in aktualisierter Form oder – auf Verlangen der Person – die zuletzt geänderten Meldedaten ausgewiesen sind, auszufolgen oder zuzuleiten.</p>	<p>Bei Eheschließungen oder bei anderen personenstandsrechtlichen Anlässen werden Namensänderungen vorgenommen. Die Personenstandsbehörde soll bei einer Namens- oder Geschlechtsänderung serviceorientiert die vorgesehenen melderechtlichen Änderungen vornehmen und Auskünfte erteilen können. Durch die vorgeschlagene Änderung können sofort nach den personenstandsrechtlichen Amtshandlungen auch die geänderten Meldedaten per Registerauszug von der Personenstandsbehörde an die Bürger ausgestellt werden.</p>
<p>24. § 47 Abs. 1 erster Satz lautet: „Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen stehen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann.“</p>	<p>§ 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) steht, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die entsprechenden Daten des Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verwenden.</p>	<p>§ 47. (1) Der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen stehen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung, wenn sie die betroffene Person nach dem Namen und allenfalls einem weiteren Merkmal bestimmen kann. Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden, sowie die Sozialversicherungsträger und die gesetzlichen Interessensvertretungen haben in einem Verfahren die entsprechenden Da-</p>	<p>Zu Z 24 (§ 47 Abs. 1): Zusätzlich zum Personenkern sollen jeder abfrageberechtigten Behörde im Wege des Datenfernverkehrs die Vornamen der Eltern zur Verfügung gestellt werden. Dies im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, damit ein zusätzliches Kriterium zur Identifikation einer Person besteht. Die Praxis hat gezeigt, dass die zusätzlichen Angaben der Vornamen der Eltern eine Vorbeugung gegen eine Verwechslungsgefahr darstellen.</p>

		ten des Personenkerns unter Berücksichtigung des Abs. 3 zu verwenden.	
<p>25. § 48 Abs. 1 lautet: „(1) Den Kinder- und Jugendhilfeträgern sind von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr folgende Daten zur Verfügung zu stellen: 1. Geburt; 2. Tod; 3. Anerkennung der Vaterschaft, Elternschaft oder Mutterschaft zu einem Kind; 5. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter; 6. Änderungen des Vor- und Familiennamens.“</p>	<p>§ 48. (1) Den Jugendwohlfahrts-trägern sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen: 1. Geburt; 2. Tod; 3. Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft zu einem minder-jährigen Kind; 4. durch die Gemeinde Wien die Anerkennung der Vaterschaft (§§ 145 und 147 ABGB) zu einem minderjährigen Kind, dessen Geburt nicht im ZPR eingetragen ist; 5. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter; 6. Eintragung nach § 38 Abs. 4 oder 5, wenn die Eintragung einen Minderjährigen betrifft;</p>	<p>§ 48. (1) Den Kinder- und Jugendhilfeträgern sind von Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahr folgende Daten zur Verfügung zu stellen: 1. Geburt; 2. Tod; 3. Anerkennung der Vaterschaft, Elternschaft oder Mutterschaft zu einem Kind; 4. Entfällt; 5. Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter; 6. Änderungen des Vor- und Familiennamens.</p>	<p>Zu Z 25 (§ 48 Abs. 1): In Hinblick auf die abstammungs- und familienrechtlichen Konsequenzen aus der Zulässigkeit der medizinisch unterstützten Fortpflanzung bei eingetragenen Partnerschaften oder Lebensgemeinschaften von Frauen ist die Elternschaft in § 48 Abs. 1 Z 3 aufzunehmen. Der Entfall des § 48 Abs. 1 Z 4 ist notwendig, da keine Eintragungen in Bücher und Eintragungen von Personenstandsfällen im Ausland nach § 35 Abs. 2 vorliegen und der derzeitige Wortlaut des Z 4 totes Recht ist. Der derzeitige Wortlaut der Z 6 ist zur Aufgabenerfüllung des Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 – B-KJHG 2013) nicht ausreichend.</p>
<p>26. § 48 Abs. 4 lautet: „(4) Den Sicherheitsbehörden sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person im Wege des Bundesministers für Inneres als Dienstleister und Betreiber der Informationsverbundsysteme gemäß § 57 und § 75 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zu übermitteln, um diese mit den Daten dieser Datenanwendungen automatisiert zu vergleichen und</p>	<p>§ 48. (4) Den Landespolizeidirektionen sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 48. (4) Den Sicherheitsbehörden sind Daten zu allen Änderungen von Namen von Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie zum Tod einer Person im Wege des Bundesministers für Inneres als Dienstleister und Betreiber der Informationsverbundsysteme gemäß § 57 und § 75 Sicherheitspolizeigesetz, BGBl. Nr. 566/1991, zu übermitteln, um diese mit den Daten dieser Datenanwendungen automatisiert</p>	<p>Zu Z 26 (§ 48 Abs. 4): Nach geltender Rechtslage wären nur die Landespolizeidirektionen von Änderungen zu verständigen. Diese Regelung übersieht, dass eigentlich jede Sicherheitsbehörde für die von ihr in den zentralen Anwendungen verarbeiteten Daten Auftraggeber ist. Im Lichte einer österreichweit einheitlichen und damit treffsicheren Aktualisierung wird vorgeschlagen, diese Aufgabe dem Betreiber und Dienstleister dieser zentralen Anwendungen, dem Bundesminister für Inneres, zu übertragen.</p>

<p>im Bedarfsfall für die jeweiligen Auftraggeber zu aktualisieren.“</p>		<p>zu vergleichen und im Bedarfsfall für die jeweiligen Auftraggeber zu aktualisieren.</p>	
<p>27. In § 48 Abs. 8 Z 1 wird nach dem Wort „Eheschließung“ die Wortfolge „oder eingetragene Partnerschaft“ eingefügt, in § 48 Abs. 8 Z 5 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 6 angefügt: „6. Namensänderung infolge einer Geschlechtsänderung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.“</p>	<p>§ 48. (8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen: 1. Eheschließung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein Familien- oder Nachname geändert hat; 5. ... abgelaufen ist.</p>	<p>§ 48. (8) Den Militärkommanden sind folgende Daten zur Verfügung zu stellen: 1. Eheschließung oder eingetragene Partnerschaft, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist, und sich sein Familienname geändert hat; 5. ... abgelaufen ist; 6. Namensänderung infolge einer Geschlechtsänderung, wenn der Mann österreichischer Staatsbürger ist, das 17. Lebensjahr vollendet hat und das Jahr, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, noch nicht abgelaufen ist.</p>	<p>Zu Z 27 (§ 48 Abs. 8 Z 1, 5 und 6): Die personenstandsbehördliche Übermittlung von Daten an die Militärkommanden wegen einer Namensänderung infolge einer Geschlechtsänderung ist deshalb erforderlich, um den bundesgesetzlichen Auftrag der Ergänzung (2. Hauptstück des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001) bestmöglich erfüllen zu können. Eine allfällige Geschlechtsänderung eines Mannes zu einer Frau bedeutet immer auch das Ende der Wehrpflicht. Die Verständigung ohne Anführen genauerer Daten ist hier ausreichend. Die rechtliche Geschlechtsänderung einer Frau zu einem Mann begründet jedoch den Beginn der Wehrpflicht. Für die Erfassung gemäß § 12 WG 2001 ist hier die Übermittlung eines vollständigen Datensatzes erforderlich. Aus Überlegungen zum serviceorientierten Normvollzug sind weiters als Ergänzung zu § 48 Abs. 8 Z 1 den Militärkommanden Daten über eingetragene Partnerschaften zur Verfügung zu stellen.</p>
<p>28. In § 52 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „und Abschriften“.</p>	<p>§ 52. (1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, steht das Recht auf Auskunft über Personenstandsdaten und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu</p>	<p>§ 52. (1) Soweit kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse der Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, entgegensteht, steht das Recht auf Auskunft über Personenstandsdaten und aus Schriftstücken, die die Grundlage der Eintragung und späterer Veränderungen sowie der Ermittlung der Ehefähigkeit und der Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft zu</p>	<p>Zu Z 28 (§ 52 Abs. 1): Der früher übliche Begriff „Abschrift“ kann entfallen, weil er in Folge der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters nicht mehr praxisrelevant ist.</p>

	begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden und Abschriften zu:	begründen, sowie auf Ausstellung von Personenstandsurkunden zu:	
<p>29. In § 53 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und § 70 wird das Wort „Auszug“ durch das Wort „Registerauszug“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.</p>	<p>§ 53. (1) Personenstandsurkunden sind Auszüge aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder.</p> <p>§ 58. (2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der Auszug mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.</p> <p>§ 70. Die Eintragung und die Ausstellung von Urkunden, Auskünften und sonstigen Auszügen haben in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes –</p>	<p>§ 53. (1) Personenstandsurkunden sind Registerauszüge aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder.</p> <p>§ 58. (2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten kann eine Beauskunftung auch im Datenfernverkehr aus dem ZPR unter der Verwendung der Funktion der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG) verlangt und erteilt werden. Diesfalls ist der Registerauszug mit der Amtssignatur des Betreibers des ZPR zu versehen.</p> <p>§ 70. Die Eintragung und die Ausstellung von Urkunden, Auskünften und sonstigen Registerauszüge haben in deutscher Sprache unter Verwendung lateinischer Schriftzeichen und arabischer Ziffern zu erfolgen. Bestimmungen in zwischenstaatlichen Übereinkommen über die Ausstellung mehrsprachiger Urkunden und die</p>	<p>Zu Z 29 (§ 53 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und § 70): Das Wort „Auszug“ wird durch das Wort „Registerauszug“ ersetzt. Dementsprechend wird das Wort „Auszüge“ durch das Wort „Registerauszüge“ und das Wort „Auszügen“ durch das Wort „Registerauszügen“ ersetzt. Die begriffliche Anpassung dient der Klarstellung, dass Registerauszüge keine Auszüge (Kopien) aus einem Personenstandsbuch sind.</p>

	VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.	Bestimmungen des Volksgruppen-gesetzes – VoGrG, BGBl. Nr. 396/1976, bleiben unberührt.	
30. Dem § 53 Abs. 1 werden nach dem zweiten Satz folgende Sätze angefügt: „Auf Antrag können Personenstands-surkunden mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt und gefertigt werden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.“	§ 53. (1) Personenstands-surkunden sind Auszüge aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder.	§ 53. (1) Personenstands-surkunden sind Registerauszüge aus dem ZPR. Soweit kein schutzwürdiges Interesse entgegensteht und in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes bestimmt ist, geben diese den wesentlichen aktuellen Inhalt der Eintragung wieder. Auf Antrag können Personenstands-surkunden mit den Daten zu einem bestimmten Zeitpunkt erstellt und gefertigt werden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen.	Zu Z 30 (§ 53 Abs. 1): Die Novellierung soll ermöglichen, zu jedem Zeitpunkt Personenstands-surkunden zu erstellen und zu fertigen. Als Zeitpunkt wird ein bestimmter Kalendertag verstanden. Dieser Zeitpunkt ist auf der Urkunde ersichtlich zu machen. Die bisherigen Bestimmungen haben zu zahlreichen Beschwerden geführt, wenn Namensänderungen innerhalb der Familie durchgeführt wurden und diese dann nicht auf den Urkunden dargestellt werden konnten.
31. § 53 Abs. 2 lautet: „(2) Auf Antrag kann eine Personenstands-surkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde.“	§ 53. (2) Auf Antrag kann eine Personenstands-surkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde; solche Urkunden können nur bei jener Personenstands-behörde beantragt werden, die die Eintragung vorgenommen hat.	§ 53. (2) Auf Antrag kann eine Personenstands-surkunde mit dem Religionsbekenntnis ausgestellt werden, sofern dieses für die jeweilige Eintragung bekannt gegeben wurde.	Zu Z 31 (§ 53 Abs. 2): Das Erfordernis, wonach Personenstands-surkunden mit Religionsbekenntnis nur bei jener Personenstands-behörde beantragt werden können, die die Eintragung vorgenommen hat, entfällt aufgrund des Bestrebens, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit eine offene Zuständigkeit der Behörden zu ermöglichen.
32. In § 53 Abs. 4 wird nach dem Wort „Personenstands-surkunden“ die Wortfolge „ , Registerauszüge, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können,“ eingefügt.	§ 53. (4) Im Ausland können Personenstands-surkunden auch von den österreichischen Vertretungs-behörden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke sind sie ermächtigt, die erforderlichen Personenstandsdaten zu ermitteln.	§ 53. (4) Im Ausland können Personenstands-surkunden, Registerauszüge, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begründen zu können , auch von den österreichischen Vertretungs-behörden ausgestellt werden. Zu diesem Zwecke	Zu Z 32 (§ 53 Abs. 4): Um einem im Ausland wohnenden österreichischen Staatsbürger dieselben Möglichkeiten zu verschaffen wie im Inland, soll den österreichischen Vertretungs-behörden die Möglichkeit gegeben werden, über Personenstands-surkunden hinaus Registerauszüge, Ehefähigkeitszeugnisse sowie Bestätigungen über die Fähigkeit, eine eingetragene Partnerschaft begrün-

		sind sie ermächtigt, die erforderlichen Personenstandsdaten zu ermitteln.	den zu können, auszustellen. Die Verfahren hierzu werden weiter bei den Inlandsbehörden geführt, das Dokument kann aber bei den Vertretungsbehörden im Ausland bezogen werden.
33. In § 53 Abs. 6 entfällt die Wortfolge „Partnerschaftsurkunden vom Landeshauptmann, alle anderen“.	§ 53. (6) Auf Verlangen sind Partnerschaftsurkunden vom Landeshauptmann, alle anderen Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.	§ 53. (6) Auf Verlangen sind Personenstandsurkunden von der Bezirksverwaltungsbehörde und dem Landeshauptmann zu beglaubigen. Rechtsvorschriften über allfällige weitere Beglaubigungen bleiben unberührt.	Zu Z 33 (§ 53 Abs. 6): Einer Differenzierung zwischen Partnerschaftsurkunden und allen anderen Personenstandsurkunden bedarf es aufgrund der geänderten Zuständigkeit nicht mehr. Partnerschaftsurkunden waren nach vorheriger Rechtslage auf Verlangen vom Landeshauptmann zu beglaubigen, nach neuer Rechtslage steht diese Befugnis auch den Bezirkshauptmannschaften zu.
34. In § 55 Abs. 1 entfällt die Z 3.	§ 55. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten: 1. die Namen der Ehegatten, ihr Geschlecht, den Tag und Ort ihrer Geburt; 2. den Tag und den Ort der Eheschließung; 3. die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder; 4. die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe; 5. namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigerklärung; 6. das Datum der Ausstellung; 7. die Namen des Standesbeamten.	§ 55. (1) Die Heiratsurkunde hat zu enthalten: 1. die Namen der Ehegatten, ihr Geschlecht, den Tag und Ort ihrer Geburt; 2. den Tag und den Ort der Eheschließung; 3. entfällt; 4. die Auflösung oder Nichtigerklärung der Ehe; 5. namensrechtliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Ehe, deren Auflösung oder Nichtigerklärung; 6. das Datum der Ausstellung; 7. die Namen des Standesbeamten.	Zu Z 34 (§ 55 Abs. 1 Z 3): Die Heiratsurkunde muss künftig die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr enthalten. Durch das Kindschafts- und Namensrechts-Änderungsgesetz 2013 – KindNamRÄG 2013 wurde neben der einmalig zulässigen Bestimmung eines Familiennamens die Möglichkeit geschaffen, den Familiennamen des Kindes nach § 157 Abs. 2 ABGB bei Änderungen der Namensführung der Eltern erneut zu bestimmen.
35. § 57 Abs. 1 Z 6 und 7 lauten: „6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstands-	§ 57. (1) Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:	§ 57. (1) Die Sterbeurkunde hat zu enthalten:	Zu Z 35 (§ 57 Abs. 1 Z 6 und 7): Die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten und des eingetragenen Partners sind für den Notar als Gerichtskommissär

<p>daten des Ehegatten, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;</p> <p>7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;“</p>	<p>6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;</p> <p>7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;</p>	<p>6. die letzte Eheschließung und die allgemeinen Personenstandsdaten des Ehegatten, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes verheiratet war;</p> <p>7. die letzte begründete eingetragene Partnerschaft und die allgemeinen Personenstandsdaten des eingetragenen Partners, ausgenommen jene gemäß § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8, wenn der Verstorbene zum Zeitpunkt des Todes in einer eingetragenen Partnerschaft lebte;</p>	<p>nur im Rahmen des Verlassenschaftsverfahrens relevant und ergibt sich daraus ein eingeschränkter Verweis auf § 2 Abs. 2 Z 6 bis 8.</p>
<p>36. In § 57 Abs. 2 entfällt der erste Satz und das Wort „Diese“ wird durch die Wortfolge „Die Urkunde über Totgeburten“ ersetzt.</p>	<p>§ 57. (2) Für totgeborene Kinder wird eine eigene Urkunde ausgestellt. Diese hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allenfalls von den Eltern bekannt gegebene Namen; 2. das Geschlecht des Kindes; 3. Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes; 4. die Namen der Eltern; 5. das Datum der Ausstellung; 6. die Namen des Standesbeamten. 	<p>§ 57. (2) Die Urkunde über Totgeburten hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allenfalls von den Eltern bekannt gegebene Namen; 2. das Geschlecht des Kindes; 3. Zeitpunkt und Ort der Geburt des Kindes; 4. die Namen der Eltern; 5. das Datum der Ausstellung; 6. die Namen des Standesbeamten. 	<p>Zu Z 36 (§ 57 Abs. 2):</p> <p>Mit einer sprachlichen Anpassung wird das Wort „Totgeburten“ aufgenommen. Dadurch wird klargestellt, dass ein Unterschied zwischen einer Tot- und Fehlgeburt besteht. Von einer Totgeburt spricht man, wenn das Kind nach der Entbindung keine Lebenszeichen wie Herzschlag oder Atmung zeigt und mehr als 500 Gramm wiegt. Liegt das Geburtsgewicht darunter, handelt es sich um eine Fehlgeburt.</p>
<p>37. Nach § 57 wird folgender § 57a samt Überschrift eingefügt: „Urkunden über Fehlgeburten § 57a. Die Urkunde über Fehlgeburten hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allenfalls von der Mutter oder allenfalls vom Vater (§ 36 Abs. 7) bekannt gegebene Namen; 		<p>Urkunden über Fehlgeburten</p> <p>§ 57a. Die Urkunde über Fehlgeburten hat zu enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. allenfalls von der Mutter oder allenfalls vom Vater (§ 36 Abs. 7) bekannt gegebene Namen; 	<p>Zu Z 37 (§ 57a):</p> <p>Mit dieser Bestimmung wird die Ausstellung einer eigenen Urkunde für Sternenkinder an die betroffenen Elternteile entsprechend der Entschließung 43/E XXV. GP des Nationalrates vom 22. Oktober 2014 an die Bundesregierung ermöglicht. Für den Nachweis zur Ausstellung der Urkunde genügt die Erklärung der Mutter bzw. des Vaters mit Einverständnis der</p>

<p>2. allenfalls das Geschlecht des Kindes; 3. den Tag und allenfalls Ort der Fehlgeburt des Kindes; 4. die Namen der Mutter und allenfalls des Vaters (§ 36 Abs. 7); 5. das Datum der Ausstellung; 6. die Namen des Standesbeamten.“</p>		<p>2. allenfalls das Geschlecht des Kindes; 3. den Tag und allenfalls Ort der Fehlgeburt des Kindes; 4. die Namen der Mutter und allenfalls des Vaters (§ 36 Abs. 7); 5. das Datum der Ausstellung; 6. die Namen des Standesbeamten.</p>	<p>Mutter und die ärztliche Bestätigung. Die Urkunde soll den Namen der Mutter sowie allenfalls des Vaters, allerdings auch dies nur bei Einverständnis der Mutter, enthalten. Der Hinweis auf § 36 Abs. 7 stellt dies klar.</p>
<p>38. <i>In § 67 Abs. 1 entfällt die Z 4.</i></p>	<p>§ 67. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden, zu beglaubigen und einzutragen: 1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen; 2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist; 3. die Erklärungen der Verlobten über die Namensführung in der Ehe; 4. die Erklärungen der Verlobten über die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder; 5. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt; 6. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei</p>	<p>§ 67. (1) Der Standesbeamte hat zu beurkunden, zu beglaubigen und einzutragen: 1. die Erklärung über die Anerkennung der Vaterschaft und damit im Zusammenhang stehende Erklärungen; 2. die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Erziehungsberechtigten zur Eheschließung einer Person, die nicht voll geschäftsfähig ist; 3. die Erklärungen der Verlobten über die Namensführung in der Ehe; 4. entfällt; 5. die Erklärung, durch die ein Ehegatte, dessen Ehe aufgelöst ist, einen früheren Familiennamen wieder annimmt; 6. Erklärungen, die für den Eintritt namensrechtlicher Wirkungen bei</p>	<p>Zu Z 8, 9, 10, 12, 13, 21, 22, und 38 (§ 18 Abs. 5, § 20 Abs. 1 und 3, § 25 Abs. 2 und 3, § 27 Abs. 2, § 32 Abs. 1 und 2, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 48 Abs. 2, 6 und 8, § 52 Abs. 3, § 66 Abs. 2 und 4 und Entfall § 67 Abs. 1 Z 4): Die Bestimmung des § 20 Abs. 1 Z 4 wird insofern abgeändert, als bloß die Erklärungen der Verlobten über die eigene Namensführung und sonstige namensrechtliche Feststellungen einzutragen sind. Es entfällt damit die Namensbestimmung für die aus der Ehe stammenden Kinder. Es entfällt auch die Bestimmung des § 55 Abs. 1 Z 3, wonach in Zukunft die Bestimmung des Familiennamens der aus der Ehe stammenden Kinder nicht mehr in der Heiratsurkunde aufzuscheinen hat. Im Zuge der Begründung der eingetragenen Partnerschaft werden die Namensbestimmungen der eingetragenen Partner an die Namensbestimmungen der Eheschließenden angeglichen und ersetzt der gemeinsame Familienname den Nachnamen.</p>

	<p>einem Kind oder Ehegatten in gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich sind;</p> <p>7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.</p>	<p>einem Kind oder Ehegatten in gesetzlich vorgesehenen Fällen erforderlich sind;</p> <p>7. sonstige Erklärungen, die für die vollständige Eintragung eines Personenstandsfalles erforderlich sind.</p>	
<p>39. § 67 Abs. 3 lautet: „(3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland können die im Abs. 1 angeführten Erklärungen auch elektronisch beglaubigen oder beurkunden und an die zuständige Personenstandsbehörde übermitteln. Diesfalls gelten sie als öffentliche Urkunden.“</p>	<p>§ 67. (3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland haben die im Abs. 1 Z 1 angeführten Erklärungen, wenn der Anerkennende oder das Kind eine im § 35 Abs. 2 angeführte Person ist, zu beurkunden und beglaubigen, die in Abs. 1 Z 2 bis 7 angeführten Erklärungen zu beglaubigen und an die zuständige Personenstandsbehörde zu übermitteln.</p>	<p>§ 67. (3) Die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland können die im Abs. 1 angeführten Erklärungen auch elektronisch beglaubigen oder beurkunden und an die zuständige Personenstandsbehörde übermitteln. Diesfalls gelten sie als öffentliche Urkunden.</p>	<p>Zu Z 39, 40 und 43 (§ 67 Abs. 3 und 5 sowie § 68 Abs. 4): Die geplanten Änderungen in § 67 Abs. 3 dienen der Klarstellung. Der Hinweis, dass elektronische Urkunden auch die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde haben, ist erforderlich, um eine Anpassung an die Erklärungen in § 67 Abs. 1 zu erreichen, welche ebenso mit öffentlicher Beweiskraft ausgestattet sind. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben die Möglichkeit und Infrastruktur, elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 67 Abs. 3 durchzuführen. Aus diesem Grund kann die Erklärung im Sinne des § 68 Abs. 4, die nach § 67 Abs. 3 übermittelt wird, auch in elektronischer Form beurkundet und beglaubigt werden. Generell besteht nach § 68 Abs. 1 keine Obliegenheit zur zusätzlichen elektronischen Übermittlung, sondern ist in dem Fall die elektronische Übermittlung als Alternative zu den Möglichkeiten nach § 68 Abs. 1 erster Satz vorgesehen. In § 67 Abs. 5 wird auf die Beurkundungspflicht der Personenstandsbehörde hingewiesen und entfällt die Eintragungspflicht der Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat. Der Grund für diesen Entfall liegt im Bestreben, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit eine offene Zuständigkeit der Behörden zu er-</p>

			<p>möglichen. Die Regelung, wonach Erklärungen im Anschluss an die Beurkundung von der Personenstandsbehörde einzutragen sind, wird ergänzt, um einen Bezug zu § 67 Abs. 1 herzustellen. Gleichzeitig dient die Eintragung der Sorgeerklärungen nach § 177 Abs. 2 ABGB im Wege des ZPR bei den Standesämtern der Bürgernähe.</p>
<p>40. In § 67 Abs. 5 erster Satz entfällt die Wortfolge „, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat,“ und wird nach dem Wort „beurkunden“ die Wortfolge „und einzutragen“ eingefügt.</p>	<p>§ 67. (5) Die Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat, hat Sorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden. Diese sind dem ordentlichen Gericht am Wohnort des Kindes mitzuteilen.</p>	<p>§ 67. (5) Die Personenstandsbehörde hat Sorgeerklärungen (§ 177 Abs. 2 ABGB) zu beurkunden und einzutragen. Diese sind dem ordentlichen Gericht am Wohnort des Kindes mitzuteilen.</p>	<p>Zu Z 39, 40 und 43 (§ 67 Abs. 3 und 5 sowie § 68 Abs. 4): Die geplanten Änderungen in § 67 Abs. 3 dienen der Klarstellung. Der Hinweis, dass elektronische Urkunden auch die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde haben, ist erforderlich, um eine Anpassung an die Erklärungen in § 67 Abs. 1 zu erreichen, welche ebenso mit öffentlicher Beweiskraft ausgestattet sind. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben die Möglichkeit und Infrastruktur, elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 67 Abs. 3 durchzuführen. Aus diesem Grund kann die Erklärung im Sinne des § 68 Abs. 4, die nach § 67 Abs. 3 übermittelt wird, auch in elektronischer Form beurkundet und beglaubigt werden. Generell besteht nach § 68 Abs. 1 keine Obliegenheit zur zusätzlichen elektronischen Übermittlung, sondern ist in dem Fall die elektronische Übermittlung als Alternative zu den Möglichkeiten nach § 68 Abs. 1 erster Satz vorgesehen. In § 67 Abs. 5 wird auf die Beurkundungspflicht der Personenstandsbehörde hingewiesen und entfällt die Eintragungspflicht der Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat. Der Grund für diesen Entfall liegt im Bestreben, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit eine offene Zuständigkeit der Behörden zu er-</p>

			möglichen. Die Regelung, wonach Erklärungen im Anschluss an die Beurkundung von der Personenstandsbehörde einzutragen sind, wird ergänzt, um einen Bezug zu § 67 Abs. 1 herzustellen. Gleichzeitig dient die Eintragung der Obsorgeerklärungen nach § 177 Abs. 2 ABGB im Wege des ZPR bei den Standesämtern der Bürgernähe.
41. Dem § 68 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt: „Die Übermittlung von Erklärungen oder Urkunden kann auch in elektronischer Form erfolgen.“	§ 68. (1) Werden die im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.	§ 68. (1) Werden die im § 67 Abs. 1 Z 1 und 3 bis 6 angeführten Erklärungen nicht vor dem Standesbeamten abgegeben, so sind sie diesem in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln. Die Übermittlung von Erklärungen oder Urkunden kann auch in elektronischer Form erfolgen.	Zu Z 41 (§ 68 Abs. 1): Es soll eine Beschleunigung und Vereinfachung in den Eintragungsverfahren dadurch ermöglicht werden, dass die Übermittlung von Erklärungen und Urkunden auch auf elektronischem Weg durchgeführt werden kann.
42. In § 68 entfällt der Abs. 2.	§ 68. (2) Werden die in § 67 Abs. 2 angeführten Erklärungen nicht vor der Bezirksverwaltungsbehörde abgegeben, so sind sie dieser in öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunde zu übermitteln.	§ 68. (2) entfällt;	Zu Z 42 (§ 68 Abs. 2): Durch die Verlagerung der eingetragenen Partnerschaft von den Bezirksverwaltungsbehörden zu den Standesämtern kann diese Bestimmung entfallen.
43. § 68 Abs. 4 lautet: „(4) Für Erklärungen im Falle des § 67 Abs. 3 gilt die Zuständigkeit gemäß § 35 Abs. 5.“	§ 68. (4) Im Falle des § 67 Abs. 3 ist die Erklärung von der Personenstandsbehörde am Wohnsitz des Betroffenen entgegenzunehmen und einzutragen. In Ermangelung eines solchen richtet sich die Zuständigkeit nach dem letzten Wohnsitz im Inland. Kann auch an einen solchen nicht angeknüpft werden, ist die Gemeinde Wien zuständig.	§ 68. (4) Für Erklärungen im Falle des § 67 Abs. 3 gilt die Zuständigkeit gemäß § 35 Abs. 5.	Zu Z 39, 40 und 43 (§ 67 Abs. 3 und 5 sowie § 68 Abs. 4): Die geplanten Änderungen in § 67 Abs. 3 dienen der Klarstellung. Der Hinweis, dass elektronische Urkunden auch die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde haben, ist erforderlich, um eine Anpassung an die Erklärungen in § 67 Abs. 1 zu erreichen, welche ebenso mit öffentlicher Beweiskraft ausgestattet sind. Die österreichischen Vertretungsbehörden haben die Möglichkeit und Infrastruktur,

			<p>elektronische Beurkundungen und Beglaubigungen nach § 67 Abs. 3 durchzuführen. Aus diesem Grund kann die Erklärung im Sinne des § 68 Abs. 4, die nach § 67 Abs. 3 übermittelt wird, auch in elektronischer Form beurkundet und beglaubigt werden. Generell besteht nach § 68 Abs. 1 keine Obliegenheit zur zusätzlichen elektronischen Übermittlung, sondern ist in dem Fall die elektronische Übermittlung als Alternative zu den Möglichkeiten nach § 68 Abs. 1 erster Satz vorgesehen. In § 67 Abs. 5 wird auf die Beurkundungspflicht der Personenstandsbehörde hingewiesen und entfällt die Eintragungspflicht der Personenstandsbehörde, die die Eintragung der Geburt vorgenommen hat. Der Grund für diesen Entfall liegt im Bestreben, im Sinne der Bürgerfreundlichkeit eine offene Zuständigkeit der Behörden zu ermöglichen. Die Regelung, wonach Erklärungen im Anschluss an die Beurkundung von der Personenstandsbehörde einzutragen sind, wird ergänzt, um einen Bezug zu § 67 Abs. 1 herzustellen. Gleichzeitig dient die Eintragung der Obsorgeerklärungen nach § 177 Abs. 2 ABGB im Wege des ZPR bei den Standesämtern der Bürgernähe.</p>
<p>44. Dem § 72 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt: „(8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Oktober 2014 angelegten Partnerschaftsbücher und die dazu angelegten Akten an die Personenstandsbehörde am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.</p>		<p>§ 72. (8) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben die im Zeitraum von 1. Jänner 2010 bis 31. Oktober 2014 angelegten Partnerschaftsbücher und die dazu angelegten Akten an die Personenstandsbehörde am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde zu übergeben.</p>	<p>Zu Z 44 (§ 72 Abs. 8): Die Übergabe an die Personenstandsbehörde am Sitz der Bezirksverwaltungsbehörde wird vorgesehen, damit jene auch allfällige Nacherfassungen im ZPR vornehmen können.</p>

<p>(9) § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 5 Z 4, § 20 Abs. 1 Z 3 und 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 4, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 30, § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 35 Abs. 3 und 5, § 36 Abs. 3, 4 und 7, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 57a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 2, 3 und 5, § 68 Abs. 1 und 4, § 70, § 72 Abs. 8 sowie § 79 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 3 Abs. 4 und 5, § 55 Abs. 1 Z 3, § 67 Abs. 1 Z 4 und § 68 Abs. 2 außer Kraft.“</p>		<p>(9) § 2 Abs. 6 und 7, § 3 Abs. 2, § 4, § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 2 und 5, § 18 Abs. 5 Z 4, § 20 Abs. 1 Z 3 und 4, § 20 Abs. 3, § 24 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Z 4, § 25 Abs. 3, § 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 2, § 30, § 32 Abs. 1 Z 2 und Abs. 2, § 35 Abs. 3 und 5, § 36 Abs. 3, 4 und 7, § 37 Abs. 2, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 1, § 48 Abs. 1, § 48 Abs. 2 Z 9, § 48 Abs. 4 und 6, § 48 Abs. 8 Z 1 und 3 bis 6, § 52 Abs. 1 und 3, § 53 Abs. 1, 2, 4 und 6, § 57a samt Überschrift und Eintrag im Inhaltsverzeichnis, § 57 Abs. 1 Z 6 und 7, § 57 Abs. 2, § 58 Abs. 2, § 66 Abs. 2 und 4, § 67 Abs. 2, 3 und 5, § 68 Abs. 1 und 4, § 70, § 72 Abs. 8 sowie § 79 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 120/2016 treten mit 1. April 2017 in Kraft, gleichzeitig treten § 3 Abs. 4 und 5, § 55 Abs. 1 Z 3, § 67 Abs. 1 Z 4 und § 68 Abs. 2 außer Kraft.“</p>	
<p>45. § 79 Z 2 lautet: „2. hinsichtlich der § 53 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,“</p>	<p>§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut 2. hinsichtlich der §§ 53 Abs. 4 und 67 Abs. 3 der Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,</p>	<p>§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut 2. hinsichtlich der § 53 Abs. 4 und § 67 Abs. 3 der Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,</p>	<p>Zu Z 45 (§ 79 Z 2): Es erfolgt eine Änderung der Bezeichnung „Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten“ durch die erfolgte Gesetzesänderung im Bundesministeriengesetz 1986 – BMG ab 1. März 2014 in „Bundesminister für Europa, Integration und Äußeres“.</p>

87. Verordnung des Bundesministers für Inneres – Artikel 2 – Änderung der Namensänderungsverordnung 1997 – NÄV

BGBl II 2017/87, ab. 1.4.2017	NÄV 1997 idF VOR BGBl II 2017/87	NÄV 1997 idF BGBl II 2017/87	
<p><i>1. § 1 lautet:</i> „§ 1. (1) Der Antrag auf Änderung des Familien- oder Vornamens hat zu enthalten: 1. den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, das Datum und den Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings) des Antragstellers; 2. die Gründe, aus denen die Änderung des Familien- oder Vornamens beantragt wird, es sei denn, für die Änderung wäre § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG maßgeblich; 3. den Familiennamen und die Vornamen, deren Bewilligung beantragt wird, gegebenenfalls auch die Vornamen, die entfallen sollen oder deren Reihenfolge geändert werden soll; 4. die Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters, insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. (2) Soweit der Antragsteller dazu in der Lage ist, soll der Antrag auch die Familiennamen, die Vornamen und die Wohnanschrift von</p>	<p>§ 1. (1) Der Antrag auf Änderung des Familien- oder Nachnamens oder auf Änderung des Vornamens hat zu enthalten: 1. den Familien-oder-Nachnamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, das Datum und den Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings) des Antragstellers; 2. die Gründe, aus denen die Änderung des Familiennamens oder des Vornamens beantragt wird, es sei denn für die Änderung wäre § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG maßgeblich; 3. den Familien-oder-Nachnamen und die Vornamen, deren Bewilligung beantragt wird, gegebenenfalls auch die Vornamen, die entfallen sollen oder deren Reihenfolge geändert werden soll; 4. die Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters, insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. (2) Soweit der Antragsteller dazu in der Lage ist, soll der Antrag auch die Familien-oder-Nachnamen, die Vornamen und die</p>	<p>§ 1. (1) Der Antrag auf Änderung des Familien- oder Vornamens hat zu enthalten: 1. den Familiennamen, die Vornamen, die Wohnanschrift, das Datum und den Ort der Geburt sowie die Staatsangehörigkeit (Staatenlosigkeit oder ungeklärte Staatsangehörigkeit, Rechtsstellung eines Flüchtlings) des Antragstellers; 2. die Gründe, aus denen die Änderung des Familien- oder Vornamens beantragt wird, es sei denn, für die Änderung wäre § 2 Abs. 1 Z 11 NÄG maßgeblich; 3. den Familiennamen und die Vornamen, deren Bewilligung beantragt wird, gegebenenfalls auch die Vornamen, die entfallen sollen oder deren Reihenfolge geändert werden soll; 4. die Unterschrift des Antragstellers oder des gesetzlichen Vertreters, insoweit der Antragsteller in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. (2) Soweit der Antragsteller dazu in der Lage ist, soll der Antrag auch die Familiennamen, die Vornamen und die Wohnanschrift</p>	

Parteien im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 NÄG enthalten.“	Wohnanschrift von Parteien im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 NÄG enthalten.	von Parteien im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 NÄG enthalten.	
2. In § 3 Abs. 3 Z 1 wird das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt und entfällt die Wortfolge „und die Bewilligung eines Nachnamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG“.	§ 3 (3) 1. dem Altmatrikenführer, in dessen Geburtenbuch die Geburt beurkundet ist. Nicht mitzuteilen sind die Bewilligung eines Familiennamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 NÄG. und die Bewilligung eines Nachnamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7a NÄG;	§ 3 (3) 1. dem Altmatrikenführer, in dessen Geburtenbuch die Geburt beurkundet ist. Nicht mitzuteilen ist die Bewilligung eines Familiennamens gemäß § 2 Abs. 1 Z 7 NÄG;	
3. In § 3 Abs. 3 und 4 wird die Wortfolge „Familien- oder Nachname“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form durch das Wort „Familiennamen“ in der jeweils grammatikalisch richtigen Form ersetzt.	§ 3 (3) Jede Änderung des Familien- oder Nachnamens oder Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung ist jedenfalls mitzuteilen: (4) Mitteilungen nach Abs. 1 haben zu enthalten: 1. den Familien- oder Nachnamen und die Vornamen vor und nach der Namensänderung;	§ 3 (3) Jede Änderung des Familiennamens oder Vornamens einer Person auf Grund einer Bewilligung ist jedenfalls mitzuteilen: (4) Mitteilungen nach Abs. 1 haben zu enthalten: 1. den Familiennamen und die Vornamen vor und nach der Namensänderung;	
4. Dem § 4 wird folgender Abs. 5 angefügt: „(5) § 1 sowie § 3 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.“		§ 4 (5) § 1 sowie § 3 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.	

87. Verordnung des Bundesministers für Inneres – Artikel 3 – Änderung der Personenstandsgesetz-Durchführungsverordnung 2013 – PStG-DV 2013

BGBl II 2017/87, ab. 1.4.2017	PStG-DV 2013 idF VOR BGBl II 2017/87	PStG 2013 idF BGBl II 2017/87	
<p>1. In § 5 Abs. 3 wird nach dem Wort „Verlobten“ die Wortfolge „oder Partnerschaftswerbers“ eingefügt und entfällt der zweite Satz.</p>	<p>§ 5 (3) Wurde die Geburt eines dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 PStG 2013 angehörenden Verlobten nicht bei einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet, hat die verfahrensführende Personenstandsbehörde aufgrund vorzulegender Personenstandsurkunden und allenfalls nach Erhebungen im ZMR und im ZSR eine Eintragung nach § 36 Abs. 3 PStG 2013 vorzunehmen. Wurde die Geburt eines dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 PStG 2013 angehörenden Partnerschaftswerbers nicht bei einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet, hat die Bezirksverwaltungsbehörde den Betroffenen aufzufordern, eine Eintragung vorzunehmen zu lassen (§ 36 Abs. 3 PStG 2013).</p>	<p>§ 5 (3) Wurde die Geburt eines dem Personenkreis des § 35 Abs. 2 PStG 2013 angehörenden Verlobten oder Partnerschaftswerbers nicht bei einer inländischen Personenstandsbehörde beurkundet, hat die verfahrensführende Personenstandsbehörde aufgrund vorzulegender Personenstandsurkunden und allenfalls nach Erhebungen im ZMR und im ZSR eine Eintragung nach § 36 Abs. 3 PStG 2013 vorzunehmen.</p>	
<p>2. In § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt: „Auf die Vorlage einer Übersetzung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die zuständige österreichische Vertretungsbehörde bestätigt, dass es sich bei dem auf der Urkunde angegebenen Übersetzer um einen im</p>	<p>§ 11 (2) Ist die fremdsprachige Urkunde in lateinischer oder in der früher gebräuchlichen deutschen Schrift abgefasst, so kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, wenn die für die Eintragung maßgebenden Daten auch ohne Übersetzung verständlich sind oder wenn der Standesbeamte die</p>	<p>§ 11 (2) Ist die fremdsprachige Urkunde in lateinischer oder in der früher gebräuchlichen deutschen Schrift abgefasst, so kann auf eine Übersetzung verzichtet werden, wenn die für die Eintragung maßgebenden Daten auch ohne Übersetzung verständlich sind oder wenn der Standesbeamte die</p>	

<p>Amtsbereich der Vertretungsbehörde staatlich anerkannten Übersetzer handelt oder wenn eine Übersetzung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde vorliegt.“</p>	<p>fremde Sprache hinreichend beherrscht.</p>	<p>fremde Sprache hinreichend beherrscht. Auf die Vorlage einer Übersetzung kann im Einzelfall auch verzichtet werden, wenn die zuständige österreichische Vertretungsbehörde bestätigt, dass es sich bei dem auf der Urkunde angegebenen Übersetzer um einen im Amtsbereich der Vertretungsbehörde staatlich anerkannten Übersetzer handelt oder wenn eine Übersetzung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde vorliegt.</p>	
<p>3. In § 13 Abs. 1 Z 2 wird die Wortfolge „Familien- und Nachnamen“ durch das Wort „Familiennamen“ ersetzt.</p>	<p>§ 13. (1) Einem Antrag nach § 38 Abs. 4 und 5 PStG 2013 sind anzuschließen: 1. ... 2. Nachweise darüber, dass eine vom rechtmäßigen Familien- oder Nachnamen oder Vornamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden ist;</p>	<p>§ 13. (1) Einem Antrag nach § 38 Abs. 4 und 5 PStG 2013 sind anzuschließen: 1. ... 2. Nachweise darüber, dass eine vom rechtmäßigen Familiennamen oder Vornamen abweichende Schreibweise gebräuchlich geworden ist;</p>	
<p>4. § 14 lautet: „§ 14. Erhebt der Betroffene in einem amtswegig eingeleiteten Berichtigungsverfahren Einwände oder wird einem Antrag auf Berichtigung nach § 42 Abs. 3 PStG 2013 nicht stattgegeben, hat die Personenstandsbehörde darüber mit Bescheid abzusprechen.“</p>	<p>§ 14. Wird einem Antrag auf Berichtigung nach § 42 Abs. 3 PStG 2013 nicht stattgegeben, ist darüber mit Bescheid abzusprechen.</p>	<p>§ 14. Erhebt der Betroffene in einem amtswegig eingeleiteten Berichtigungsverfahren Einwände oder wird einem Antrag auf Berichtigung nach § 42 Abs. 3 PStG 2013 nicht stattgegeben, hat die Personenstandsbehörde darüber mit Bescheid abzusprechen.</p>	

<p>5. § 28 Abs. 1 lautet: „(1) Personenstandsurkunden werden nach dem Muster der Anlagen 4 bis 5c (Geburtsurkunde), 6 bis 6g (Heiratsurkunde), 7 bis 7g (Partnerschaftsurkunde), 8 bis 8c (Sterbeurkunde) und 9 bis 9g (Urkunden zu Tot- und Fehlgeburten) ausgestellt. Die Fertigung der Anlagen 4a, 5b, 5c, 6d, 6e, 6f, 6g, 7d, 7e, 7f, 7g, 8b, 8c, 9b, 9c, 9f, 9g und 10a erfolgt mittels Amtssignatur (§§ 19 f des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004). Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wird eine schematische Abbildung des Bundeswappens angedruckt.“</p>	<p>§ 28. (1) Personenstandsurkunden werden nach dem Muster der Anlagen 4, 5 und 5a (Geburtsurkunde), 6, 6a, 6b, 6c (Heiratsurkunde), 7, 7a, 7b, 7c (Partnerschaftsurkunde), 8 und 8a (Sterbeurkunde) und 9 und 9a (zu Totgeburten) ausgestellt. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wird eine schematische Abbildung des Bundesadlers angedruckt.</p>	<p>§ 28. (1) Personenstandsurkunden werden nach dem Muster der Anlagen 4 bis 5c (Geburtsurkunde), 6 bis 6g (Heiratsurkunde), 7 bis 7g (Partnerschaftsurkunde), 8 bis 8c (Sterbeurkunde) und 9 bis 9g (Urkunden zu Tot- und Fehlgeburten) ausgestellt. Die Fertigung der Anlagen 4a, 5b, 5c, 6d, 6e, 6f, 6g, 7d, 7e, 7f, 7g, 8b, 8c, 9b, 9c, 9f, 9g und 10a erfolgt mittels Amtssignatur (§§ 19 f des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004). Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten wird eine schematische Abbildung des Bundeswappens angedruckt.</p>	
<p>6. In § 28 Abs. 4 wird nach der Wendung „Anlage 10“ die Wendung „oder 10a“ eingefügt.</p>	<p>§ 28 (4) Bestätigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe sowie das Bestehen oder Nichtbestehen einer eingetragenen Partnerschaft gemäß § 58 PStG 2013 haben dem Muster der Anlage 10 zu entsprechen.</p>	<p>§ 28 (4) Bestätigungen über das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe sowie das Bestehen oder Nichtbestehen einer eingetragenen Partnerschaft gemäß § 58 PStG 2013 haben dem Muster der Anlage 10 oder 10a zu entsprechen.</p>	
<p>7. In § 33 Abs. 1 Z 2 wird das Zitat „(§§ 4 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004)“ durch das Zitat „(§§ 4 ff E-GovG)“ ersetzt.</p>	<p>§ 33. (1) Soweit eine nach dem 1. November 2013 verstorbene Person durch Namen oder ein zusätzliches Merkmal, wie etwa das Geburtsdatum, eindeutig bestimmt werden kann, ist über das Datum und den Ort des Todes Auskunft zu erteilen:</p>	<p>§ 33. (1) Soweit eine nach dem 1. November 2013 verstorbene Person durch Namen oder ein zusätzliches Merkmal, wie etwa das Geburtsdatum, eindeutig bestimmt werden kann, ist über das Datum und den Ort des Todes Auskunft zu erteilen:</p>	

	<p>1. ...</p> <p>2. jeder Person nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Datenfernverkehr unter Verwendung der Bürgerkarte (§§ 4 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004);</p>	<p>1. ...</p> <p>2. jeder Person nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten im Datenfernverkehr unter Verwendung der Bürgerkarte (§§ 4 ff E-GovG);</p>	
<p>8. <i>Der bisherige Inhalt des § 38 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:</i></p> <p>„(2) § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z 2, § 14, § 28 Abs. 1 und 4 und § 33 Abs. 1 Z 2 sowie die Anlagen 1 bis 10a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.“</p>	<p>§ 38. Diese Verordnung tritt mit 1. November 2013 in Kraft. Für die Weiterführung der Personenstandsbücher nach § 37 gilt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV), BGBl. Nr. 629/1983, einschließlich der Anlagen. Dies gilt insbesondere auch für die damit im Zusammenhang stehenden Verständigungen und Übermittlungen, wie etwa an die Bundesanstalt Statistik Österreich.</p>	<p>§ 38. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. November 2013 in Kraft. Für die Weiterführung der Personenstandsbücher nach § 37 gilt die Verordnung des Bundesministers für Inneres vom 14. November 1983 zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (Personenstandsverordnung – PStV), BGBl. Nr. 629/1983, einschließlich der Anlagen. Dies gilt insbesondere auch für die damit im Zusammenhang stehenden Verständigungen und Übermittlungen, wie etwa an die Bundesanstalt Statistik Österreich.</p> <p>(2) § 5 Abs. 3, § 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 Z 2, § 14, § 28 Abs. 1 und 4 und § 33 Abs. 1 Z 2 sowie die Anlagen 1 bis 10a in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft.</p>	
<p>10. <i>Nach Anlage 4 wird folgende Anlage 4a angefügt:</i> (siehe Anlagen)</p>			

<i>11. Nach Anlage 5a werden folgende Anlagen 5b und 5c angefügt: (siehe Anlagen)</i>			
<i>12. Nach Anlage 6c werden folgende Anlagen 6d bis 6g angefügt: (siehe Anlagen)</i>			
<i>13. Nach Anlage 7c werden folgende Anlagen 7d bis 7g angefügt: (siehe Anlagen)</i>			
<i>14. Nach Anlage 8a werden folgende Anlagen 8b und 8c angefügt: (siehe Anlagen)</i>			
<i>15. Nach Anlage 9a werden folgende Anlagen 9b bis 9g angefügt: (siehe Anlagen)</i>			
<i>16. Nach Anlage 10 wird folgende Anlage 10a angefügt: (siehe Anlagen)</i>			

87. Verordnung des Bundesministers für Inneres – Artikel 6 – Änderung der Staatsbürgerschaftsverordnung 1985 – StbV

BGBl II 2017/87, ab. 1.4.2017	StbV 1985 idF VOR BGBl II 2017/87	StbV 1985 idF BGBl II 2017/87	
<p>1. In § 40 entfällt der Abs. 3 und wird folgender Abs. 6 angefügt: „(6) Die Anlagen 4 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 3 außer Kraft.“</p>	<p>§ 40 (3) Soweit in dieser Verordnung auf den Familiennamen Bezug genommen wird, gelten diese Bestimmungen für den Nachnamen sinngemäß.</p>	<p>§ 40 (6) Die Anlagen 4 und 6 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 87/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 40 Abs. 3 außer Kraft.</p>	
<p>2. Anlage 4 lautet: (siehe Anlagen)</p>			
<p>3. Anlage 6 lautet: (siehe Anlagen)</p>			